

Ausschreibung

Prüfungsform:	EXIV Feldprüfung für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten für Haflinger und Edelbluthaflinger (1 Tag; LP-Richtlinien EXIV)
Prüfungszeitraum:	13.09.2025
Prüfungsstation:	Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf (Landgestüt Celle)
Prüfungsort:	Adelheidsdorf
Zuständiger Zuchtverband:	Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Anmeldeschluss:	22.08.2025
Zugelassene Rassen:	Haflinger, Edelbluthaflinger
Mindestalter:	3 Jahre (gemäß LP Richtlinien);
Mindestanmeldezahl:	1

Anmeldegebühr

Verwaltungsgebühr:	25,00 €
Prüfungsgebühr:	25,00 €
Veranstaltungsgebühr:	10,00 €
Gesamt Anmeldegebühr	60,00 €

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist zu richten an:

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32
31303 Burgdorf
ponyverbandhannover@t-online.de
Telefon: 05136/9703903, Fax: 05136/9704534

Die Anmeldegebühr ist bis zum Anmeldeschluss zu zahlen an:

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32
31303 Burgdorf
Hannoversche Volksbank IBAN: DE41 2519 0001 0564 7185 00

Hinweise für den Anmelder: Es gelten alle Vorgaben und Bestimmungen der LP-Richtlinien, Zuchtverbandsordnung und Zuchtbuchordnungen.

Auszug aus den LP-Richtlinien (Stand 06. Mai 2013)

Hinweis zur Ausrüstung von Reiter und Pferd bei Stations-, Kurz- und Feldprüfungen:

In allen Prüfungsteilen gelten die Bestimmungen für Basisprüfungen gemäß LPO. In den Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernissen beinhalten, ist eine Ausrüstung gemäß Aufbauprüfungen (Springpferde-LP) nach LPO zulässig.

Hinweis zum Anlieferungsverfahren bei einer Kurz- oder Feldprüfung

B 2.1. Anlieferungsverfahren

Im Rahmen der Anlieferung werden alle nachfolgend aufgeführten Kriterien und Vorgaben, sowie die unter A 9 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch den ZV-Beauftragten (siehe B 2.2) überprüft.

B 2.1.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Für jedes Pferd sind folgende Dokumente bei der Anlieferung vorzulegen

- der Equidenpass
- die Zuchtbescheinigung.

Darüberhinausgehende gesundheitliche Anforderungen sind von der Prüfungsstation/-ort zu regeln.

B 2.1.2. Hinweise durch den Anmelder

Spätestens bei der Anlieferung ist der Anmelder verpflichtet, auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Pferdes hinzuweisen. Die Folgen (z.B. Haftung auf Schadenersatz) aus unterlassenen, unvollständigen oder nichtzutreffenden Hinweisen trägt der Anmelder.